

<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Nahverkehr</b> .....	2
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	2
<b>Handwerk - Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke beantragen</b> .....	3
<b>Voraussetzungen</b> .....	3
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Formulare</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	4
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4

# Einheitlicher Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

## Anschrift

Martin-Luther-Str. 105  
10825 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 9013-7555  
Fax: (030) 9028-5301  
Internet: <http://www.ea.berlin.de>  
E-Mail: [ea@senweb.berlin.de](mailto:ea@senweb.berlin.de)

## Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: nur nach Vereinbarung  
Dienstag: nur nach Vereinbarung  
Mittwoch: nur nach Vereinbarung  
Donnerstag: nur nach Vereinbarung  
Freitag: nur nach Vereinbarung

## Nahverkehr

### S-Bahn

Insbrucker Platz: S42, S41, S46, ca. 10 min Fußweg

### U-Bahn

Rathaus Schöneberg: U4, ca. 3 min Fußweg

### Bus

Rathaus Schöneberg: 104, M46, ca 3 min Fußweg

## Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

# Handwerk - Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke beantragen

Wer den selbständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen. Bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen. Ein Gewerbe ist ein zulassungsfreies Handwerk im Sinne der Handwerksordnung, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (siehe Rechtsgrundlagen) aufgeführt ist.

Nach Anzeige des zulassungsfreien Handwerks stellt die Handwerkskammer eine Bestätigung der Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe aus.

Für die Aufnahme in das "Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes" benötigen Sie – anders als bei einem in die Handwerksrolle eintragungspflichtigen zulassungspflichtigen Handwerk – keinen Qualifikationsnachweis oder Meistertitel.

## Voraussetzungen

- **Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage\\_b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.html))  
Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B1 zur Handwerksordnung.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Eintragung im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke**  
Die Handwerkskammer führt ein Verzeichnis, in welches die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes mit dem von ihnen betriebenen Gewerbe einzutragen sind.
- **Personaldokument**  
Vorlage von Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung oder Aufenthaltsgenehmigung oder anderen vergleichbaren Personaldokumenten

## Formulare

- **Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke**  
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/antrag-auf-eintragung-in-die-handwerksrolle-91,130.pdf>)

## Gebühren

Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke:

- 80,00 Euro: von natürlichen Personen
- 180,00 Euro: von juristischen Personen
- 140,00 Euro: von sonstigen Personengesellschaften (Bei mehr als 2 Gesellschafter:n für jeden weiteren Gesellschafter zusätzlich die Hälfte)

## Rechtsgrundlagen

- **Handwerksordnung (HwO) § 19**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/\\_19.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_19.html))
- **Anlage B Abschnitt 1 - Zulassungsfreie Handwerke, Handwerksordnung (HwO)**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage\\_b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.html))
- **Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin**  
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenordnung-91,150.pdf>)
- **Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Berlin**  
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenverzeichnis-91,151.pdf>)

## Weiterführende Informationen

- **Informationen der Handwerkskammer Berlin**  
(<https://www.hwk-berlin.de/91,0,188.html>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/gewerbe/EintragungInDasVerzeichnisZulassungsfreierHandwerke/index>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Der Eintrag ins Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke ist bei der für die gewerbliche Hauptniederlassung zuständigen Handwerkskammer zu stellen. Ist diese noch nicht bekannt, kann die Eintragung auch bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Handwerkskammer beantragt werden.